

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **4 (1885)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Litteraturanzeigen.

von Orelli, Prof. Dr. A. Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. U. a. T.: **Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts.** IV. Band, I. Halbband, 2. Abtheilung. Freiburg i. B. 1885.

In dem von Prof. Marquardsen in Erlangen herausgegebenen „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien“ hat der Verfasser die Bearbeitung des schweizerischen Staatsrechtes übernommen und bietet uns nun in dem durch das ganze Werk vorgezeichneten etwas engen Rahmen ein anziehendes und übersichtliches Bild unsres öffentlichen Rechtes. Der erste Abschnitt (bis S. 24) gibt eine gedrängte historische Einleitung in das Bundesstaatsrecht, sodann folgt im zweiten (bis S. 96) eine Darstellung des Bundesstaatsrechts auf Grundlage der Verfassung von 1874, der dritte Abschnitt behandelt (bis S. 138) das Kantonalstaatsrecht, und endlich im vierten wird das Verhältniss von Staat und Kirche im Bund und in den Kantonen dargestellt. Die Handlichkeit des Buches erhöht ein ausführliches alphabetisches Sachregister.

Die Darstellung des schweizerischen Staatsrechtes in Marquardsen's Handbuch hatte namentlich zwei Schwierigkeiten zu bewältigen. Einmal durfte sie den bescheidenen Umfang von kaum zehn Druckbogen nicht wohl übersteigen, und sodann musste sie sowohl für das fachmännische als für das nicht speciell fachmännische, sowohl für das einheimische als für ein internationales Publicum berechnet werden. Wir überzeugen uns leicht, wie sehr es der Verfasser verstanden hat, diese Schwierigkeiten zu bewältigen. Ohne in den Ton trockener Aufzählung und knapper Registrirung zu verfallen, hat er mit gutem Gefühl das Wichtigste aus dem Staatsrecht in genauer Anlehnung an Bundesverfassung und -gesetze ausgewählt und in ansprechender Weise gruppirt. Von besonderem Werth ist es dabei, dass das Kantonalstaatsrecht mitbehandelt wird, zwar auch in derselben Auswahl der wichtigsten Punkte, aber gleichwohl in den Grundzügen vollständig. Diese Aufgabe war weit schwieriger zu bewältigen, als das Bundesstaatsrecht, für welches die Bundesverfassung doch ein einheitliches Untersuchungsobject darbietet und gute Vorarbeiten bestehen. Für das Kantonal-

staatsrecht fehlt es an solchen und bereitet die Verschiedenheit der Institutionen ungeahnte systematische Schwierigkeiten. Der Verfasser betrachtet hiebei nach einer ganz summarisch gehaltenen historischen Characterisirung der Kantonsverfassungen zunächst die gesetzgebende Gewalt, und zwar 1) Stellung und Aufgabe der Kantonsräthe — die eben nicht bloss „Gesetzgeber“ sind —, 2) Zusammensetzung der Räthe und 3) Form der Berathung, woran sich in eigenem Paragraph eine Betrachtung der Institutionen der directen Volksgesetzgebung anschliesst. In dem darauffolgenden Abschnitt wird uns die Regierungsgewalt, d. h. die Institution der Regierungsräthe, Kleinen Räthe u. s. w. vorgeführt unter Anfügung einer kurzen Skizze über die Organisation der Regierungsgewalt in den Bezirken. Nach der nächstfolgenden Betrachtung der richterlichen Gewalt werden des Weitern die drei Staatsgewalten in ihrem Verhältniss zu einander betrachtet und der Character des Staatsamtes in den Kantonen im Allgemeinen beleuchtet, mit kurzer Angabe der Besoldungsverhältnisse, der Grundsätze betr. die Verantwortlichkeit und den Amtszwang. In das Verwaltungswesen der Kantone führt uns der folgende Abschnitt über deren Finanzwesen, wobei der kantonale Haushalt eingehender an dem Beispiel von Zürich dargelegt wird. Endlich beschliesst das Kantonalstaatsrecht eine verhältnissmässig ausführlichere und sehr verdankenswerthe Betrachtung der Gemeinden nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Zustand. Der Verfasser unterscheidet dabei für das heutige Recht sechs Arten von Gemeinden: die politische oder Einwohnergemeinde, die Civilgemeinde (des Kantons Zürich), die Ortsbürgergemeinde, die Nutzungsgemeinde (Allmend-, Alpgenossenschaften u. s. w.), die Kirchen- und die Schulgemeinde. Die „persönliche Grundlage“ für diese Gemeinden ist eine verschiedene, ebenso wechselt auch deren Organisation und Aufgabe, in Bezug auf welche die wichtigsten Momente uns vorgeführt werden.

Nicht minder verdienstlich als diese systematische, wenn auch bei der Beschränktheit des Raumes summarische Betrachtung des Kantonalstaatsrechtes ist die Darstellung, welche der Verfasser im vierten Abschnitt von dem Verhältniss von Kirche und Staat im Bunde und in den Kantonen gibt. Auch hier geht den Ausführungen über das geltende Recht eine kurze, sehr anschauliche historische Einleitung voraus und folgt dann zunächst eine Darlegung der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874. Damit gewinnt der Verfasser alsdann die Möglichkeit, die Discrepanz bezüglich der Stellung des Bundes im Verhältniss zur staatskirchenrechtlichen Grundlage der Kantone ungewungen und klar zur Anschauung zu bringen. Der Bund proclamirt die Glaubens- und Gewissensfreiheit und bekennt sich zu einer

confessionslosen Staatsorganisation. Die Kantone aber folgen im ihrem Staatskirchenrecht bald mehr bald weniger verhüllt dem Landeskirchentum, wobei namentlich hervorgehoben wird, wie einige Kantone auf das Bekenntniss der Landeskirche immer noch von Staatswegen einen Einfluss, wenn auch nur einen Einfluss in negativer Beziehung, ausüben. So hat man in Zürich den Verfassungssatz: „Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen,“ nicht nur so interpretirt, dass damit gesagt werde, es sei jeder staatliche Zwang zur Erfüllung irgend einer kirchlichen oder religiösen Pflicht unzulässig, sondern geradezu in der Weise zur Anwendung gebracht, dass auch die Kirche innerhalb des Kreises ihrer Angehörigen und Bekenner gar keine Zwangsrechte besitze, z. B. also keinen Ausschluss verhängen dürfe. Nach Darstellung der verschiedenen landes- und freikirchlichen Organisationen in den Kantonen gelangt der Verfasser schliesslich zu der Gruppierung: 1) Nur die evangelische Kirche war Landeskirche in Appenzell A./Rh.; 2) nur die römisch-katholische Kirche ist Landeskirche in Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Appenzell I./Rh., Tessin und Wallis; 3) die evangelische und die römisch-katholische Kirche sind Landeskirchen in Glarus, Freiburg, Graubünden, Waadt, Schaffhausen und St. Gallen; 4) die evangelische und die christkatholische Kirche sind Landeskirchen in Bern, Genf und Baselstadt; 5) die evangelische, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind Landeskirchen in Zürich, Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau, und endlich 6) sämtliche drei christliche Kirchen nebst der israelitischen Cultusgemeinschaft sind Landeskirchen in Neuenburg. Was nicht unter diese Gruppen fällt, befindet sich in den betreffenden Kantonen rechtlich in der Stellung einer Freikirche. Der Umbildung des Begriffes der „Landeskirche“, insofern mit dieser auch der israelitische und überhaupt jeder Cultus verstanden wird, welcher nur gewisse vom Staat geforderte, meist äusserliche Merkmale aufweist, stellt der Verfasser das Streben unserer Zeit gegenüber nach einer neuen und befriedigenderen Gestaltung der Dinge. „Die richtige Formel ist indessen, sagt er, noch nicht gefunden; denn man will den Forderungen und Anschauungen der Gegenwart gerecht werden, und doch mit den historischen Grundlagen nicht gänzlich brechen.“

Am deutlichsten zeigt sich in diesem letzten Abschnitt über das Staatskirchenrecht, wie richtig der Satz ist, mit welchem der Verfasser sein Buch abschliesst, dass nämlich das öffentliche Recht der Schweiz nur dann verstanden wird, wenn man nicht den Bund bloss, sondern auch die Kantone in's Auge fasst; dass beide sich gegenseitig durchdringen, beide ihre Impulse von einander erhalten, beide an der Lösung der vielfältigen Aufgaben arbeiten, die dem

modernen Staate gestellt sind. Ein künftiger Bearbeiter des schweizerischen Staatsrechtes wird vielleicht mit Erfolg diesem Gedanken noch mehr Einfluss auf die Darstellung einräumen, als der Verfasser dies gethan hat, und die Abschnitte über die staatsrechtlichen Grundlagen, die Volksrechte u. s. w. in einem Zuge für das ganze schweizerische Staatswesen zur Darstellung bringen. Freilich wäre damit nothwendig eine eingreifende Abweichung von der im Bundesstaatsrecht üblichen und an die Verfassung sich anlehenden Darstellung verbunden, und dass der Verfasser es vorgezogen hat, die Bundesverfassung für die Abschnitte des eidgenössischen Staatsrechtes als Grundlage beizubehalten, rechtfertigt sich namentlich aus der Rücksicht, welche, wie schon hervorgehoben, bei der ganzen Darstellung auch auf einen nicht speciell staatsrechtlich gebildeten und nicht schweizerischen Leserkreis genommen werden musste.

Von dem Marquardsen'schen Handbuch sind bis jetzt die Darstellungen der Staatsrechte der meisten deutschen Einzelstaaten, des deutschen Reiches, sowie des allgemeinen Staatsrechtes, Verwaltungsrechtes und Völkerrechtes erschienen. In den Kreis dieser Monographien ist nun auch die Darstellung des schweizerischen Staatsrechtes getreten, welcher wir insbesondere auch in der Schweiz einen dankbaren Leserkreis wünschen.

Huber.

Mentha, F. H. La recherche de la paternité, étude de droit civil fédéral, extrait du programme des cours de l'académie de Neuchâtel pour l'année 1885—1886.

Der Verfasser sucht in dieser kleinen, hübschen Studie den Nachweis zu leisten, dass der Canton Neuenburg gegenüber dem eidgenössischen Rechte den Grundsatz, welchen der code civil, art. 246, und cod. civ. français art. 340, in die Worte fasst: La recherche de la paternité est interdite, nicht mehr festhalten könne. Denn einmal ergebe sich aus Analogie von Art. 59 des eidgen. Ehegesetzes eine Schadensersatzklage der ausserehelichen Mutter gegen ihren Verführer, und sodann müsse auch Art. 54 des O.-R. auf solche Fälle bezogen werden. Dieser Auffassung ist nun aber entgegen zu halten, dass wir zwischen der Klage aus dem Verlöbnißbruch und der Vaterschaftsklage, wie sie die meisten deutschschweizerischen Cantone kennen, unterscheiden müssen, indem diese letztere, wenn sie auch regelmässig nicht mehr Statusklage ist, offenbar doch als aus familienrechtlichen Verhältnissen entsprungen zu betrachten ist. Sie ist nicht Klage der Mutter wegen Schädigung durch unerlaubte Handlung des Vaters, sondern sie stützt sich auf die Blutverwandtschaft von Vater und Kind, oder (in einzelnen Kantonen) auf das mit der Mutter begangene Unzucht-delikt. Ob nun aber die Kantone diese Klage anerkennen wollen oder nicht, bleibt ihnen auch heute noch überlassen, und octroyirt

wird ihnen durch das eidgenössische Recht höchstens die Klage der Braut auf Schadensersatz wegen Verlöbnißbruch. In der That hat denn auch offenbar der Verfasser wesentlich letzteren Fall im Auge, und betrachtet bloss die eingetretene Schwangerschaft, wie er dies namentlich ausführlich auseinandersetzt, als einen besonders bedeutungsvollen Beweis für den Verlobungswillen der Eltern. Damit kommt aber die Sache sofort auf eine ganz andere Grundlage, indem sonach alsdann ja nicht die Person des Vaters zu ermitteln, sondern das erfolgte Eheversprechen festzustellen ist. Dabei kann dann auch heute noch ein Kanton ganz wohl das eine oder andere Beweismittel als *contra bonos mores* oder aus andern Gründen für unzulässig erklären, und bleibt also auch bei dieser Auffassung der Sachlage der französisch-rechtliche Satz, *la recherche de la paternité est interdite*, unangefochten. Wenn wir nun auch den Argumenten des geehrten Verfassers nicht beipflichten, so freuen wir uns doch der Kritik, welche seine Ausführungen im Allgemeinen an dem bezüglichen französisch-rechtlichen Standpunct ausüben, und begrüßen in der Arbeit ein willkommenes Symptom der Annäherung der Rechtsanschauungen der deutschen und der welschen Schweiz.

Huber.

Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Band I, auch unter dem Titel: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Karl Binding, zweite Abth., zweiter Theil, erster Band. Leipzig 1885.

Der erste Band dieses Werkes behandelt in drei Büchern die Rechtsbildung, die Rechtssubjekte und die Rechtsobjekte. Der zweite Band, enthaltend das Familien-, Sachen-, Obligationen- und Erbrecht darf voraussichtlich auf nächstes Jahr erwartet werden. Das Buch handelt nicht speciell vom schweizerischen Recht, und wir befolgen im Allgemeinen in dieser Zeitschrift die Regel, nur die schweizerische Rechtslitteratur in unsern Anzeigen zu berücksichtigen. Aber was uns das Werk gleichwohl in den Bereich der das schweizerische Recht betreffenden Publikationen ziehen lässt, ist der Umstand, dass dasselbe einen Schlüssel bildet zur schweizerischen wie zur deutschen Rechtsgeschichte, sowie dass es von Anschauungen ausgeht, deren Ursprung aus der Vertrautheit mit schweizerischem Recht und schweizerischen Quellen bei gewissen Fragen nicht zu verkennen ist. Besondere Vorzüge der Darstellung, in Bezug auf die Einfachheit und Natürlichkeit in der Auffassung der juristischen Probleme, verrathen auch sofort jene in der Praxis wie in der Wissenschaft bewanderte geistige Richtung, wie sie auch von andern unserer Juristen, wir erinnern an Keller, bethätigt worden ist.

Wir treten auf eine Skizzierung des Inhalts des Buches hier nicht ein. Die Ausführung ist überall lichtvoll; auch wo die

herrschende Lehre des deutschen Rechtes vorgetragen wird, hat sie in dem Gewande, das ihr Heusler verleiht, eine besondere Anziehungskraft, und die neuen Ansichten finden wir überall in einer Weise dargelegt, welche den Leser an der Hand eines ungemein vielseitigen Quellen- und Urkundenmaterials von vornherein in die Sache selbst einführt und die Theorie nur als die selbstverständliche Konsequenz aus den behandelten Stellen erscheinen lässt. Wir verweisen in letzterer Beziehung namentlich auf die Entwicklung des Gegensatzes zwischen Land-, Stadt-, Lehn- und Hofrecht, auf die Lehre von der Munt und von der alten Vormundschaft, auf die Darstellung der Gemeinderschaft und der gesammten Hand, auf die Ausführung des deutschen Klagensystems und manches Andere. Besonders in's Auge fassen möchten wir nunmehr bloß zwei Momente, welche mit der allgemeinen Bedeutung dieses Werkes verknüpft erscheinen: die Stellung desselben zur Wissenschaft und seine Bedeutung als Institutionenlehrbuch.

Wir bezeichnen Heuslers Buch als ein rechtshistorisches; aber es versteht die Geschichte in ganz anderem Sinne, als sie gewöhnlich vorgetragen wird. Aeusserlich ist es ein System und ergeht sich in dogmatischen Ausführungen. Aber diese Dogmatik beschlägt eine verschwundene Zeit, sie reconstruiert das Recht des Mittelalters aus den zerstreuten, vielgestaltigen Quellen und dem geistigen Gehalt der damaligen Rechtsanschauungen heraus, und so dient dieses System in eminentem Sinne der Gëschichte. Nehmen wir an, es würde mit der gleichen Intuition ein Recht der Taciteischen Zeit und sodann das moderne Recht der deutschen Nation dargestellt, so läge die Geschichte des deutschen Privatrechts in synchronistischer Behandlung in aller Vollständigkeit vor uns.

Allerdings wurde das Recht des Mittelalters auch schon früher vielfach synchronistisch behandelt, aber in wenig befriedigender Weise. Es ist Iherings Verdienst, in seinem Geist des römischen Rechtes zum ersten mal in überzeugungsvoller Sprache darauf hingewiesen zu haben, dass die einzelnen Rechtsinstitute in einer gewissen Periode eine gewisse Aehnlichkeit in ihrem physiognomischen Ausdruck zeigen und dass in dem gesammten Rechtsorganismus zu einer gewissen Zeit gewisse Kräfte thätig sind, welche den Geist und Zuschnitt und die Richtung der einzelnen Institute bestimmen und welche zu erfassen und in ihrer Bedeutung für die Qualitäten und Charakterzüge der Rechtsinstitute richtig zu würdigen, die höchste Aufgabe des Rechtshistorikers sei. Diese umsichtige und ordnende Hand des Rechtshistorikers wandte Ihering selber in dem zitierten Werke auf das Recht des republikanischen Roms an, und was Ihering diesbezüglich für das römische Recht gethan, das leistet für das deutsche Heusler mit seinen Institutionen. Ihering hatte

dabei vornehmlich die geistlose Geschichtsstatistik und Alterthümersammlung, welche er selbst in Band 1 S. 58 ff. a. a. O. in so treffender Weise kritisiert, gegen sich, also ein Vorurtheil der Zeitgenossen, dem mit einer geistvollen Beherrschung des bestimmt umgränzten Quellenmaterials verhältnissmässig leicht begegnet werden konnte. Dagegen im deutschen Recht war der Ausdruck einer deutsch-mittelalterlichen Rechtsanschauung, die harmonisch die verschiedenen Stämme umfasst hat, einmal aus den mannigfaltigsten, oft der einheitlichen Auffassung auf den ersten Blick durchaus widerstrebenden Quellenstellen herauszulesen, und sodann gegen die namentlich in unserer Zeit unter dem Einfluss verschiedener neuerer Germanisten sich immer mehr verbreitende Anschauung von der prinziplosen Vielgestaltigkeit des deutschen Rechtes zu vertheidigen. Diese Konstruktion des eigentlich deutschen Rechtes durfte aber wiederum in nichts anderem bestehen, als in der richtigen Zusammenstellung und Beleuchtung des gegebenen Geschichtsstoffes, und diese zu erreichen, war eine fortgesetzte, ruhig sich ausreifende Ueberlegung alles Einzelnen und eine Hingebung zu den oft so spröden Urkunden und Rechtsquellen nothwendig, die wir richtig erst dann zu würdigen wissen, wenn wir Heusler's aus dem vollen Gehalt des deutschen Rechtslebens geschöpfte Ansichten zum Beispiel mit der pietätlosen Kritik und Konstruktionslust Gerbers vergleichen.

Betrachten wir nun noch die Heuslerschen Institutionen als Institutionen, d. h. als Lehrbuch, so müssen wir vorweg die Bestimmtheit der Ausführungen als einen Vorzug wiederholt hervorheben, der gerade dem Schüler der Rechtswissenschaft besonders willkommen sein wird. Der Institutionist weiss hier sofort, was er erhält, und die Sprache führt ihn unter steter Anregung seines historischen und kritischen Interesses unvermerkt in das Herz der germanistischen Wissenschaft hinein. Zwar muss der Anfänger sich auch etwas mit der Art der Quellenforschung bekannt machen, dafür aber wird ihm auch nicht einfach zugemuthet, in verba magistri zu schwören, und der tüchtige Student wird gerade hiefür seinem Lehrer Dank wissen. Ein weiterer Vorzug des Heuslerschen Buches liegt sodann anderswo, und mit diesem hat der Verfasser in der Methodik einen Schritt gethan, der wohl so hoch anzuschlagen ist, als die neue Auffassung des deutschen Rechtes, von welcher wir oben sprachen. Was wir meinen, kommt in dem ersten Buche „von der Rechtsbildung“ zum Ausdruck, das eigentlich nicht sowohl einer Darstellung des deutschen Rechtes, als einer philosophischen allgemeinen Rechtslehre angehört. Auf Grund historischer Beobachtung, also auf induktivem Wege, wird hier die Art der Rechtsbildung nach ihren wesentlichsten Seiten erörtert, sorgfältig geprüft und in bestimmte, auch dem Anfänger sich leicht einprä-

gende Sätze formuliert. Angewandt sind die Ausführungen zunächst auf die Erscheinungen in der deutschen Rechtsentwicklung, aber die Bedeutung derselben ist von vornherein eine weit allgemeinere. So finden wir dies schon in den schönen Betrachtungen über die Natur der verschiedenen Rechtsquellen; namentlich dann aber in dem Kapitel über den Rechtsformalismus. Drei Stadien, sagt der Verfasser, unterscheiden wir in dem sich entwickelnden Rechtsleben der Kulturvölker, das divinatorische, wo der Richter dem Rechte nur den Weg öffnet, auf dass es sich selbst im Gewissen der Streitenden offenbare, das formalistische und das intellektuelle. Rechtsformalismus aber ist diejenige Anlage des Rechts, welche die Berücksichtigung innerlicher Eigenschaften, Beweggründe, Willensvorgänge u. dgl. ausschliesst und die Rechtsordnung auf äusserliche Erscheinungen gründet. So sind alle Zeitbestimmungen formales Recht und bilden ein unentbehrliches Stück jeder Rechtsordnung. Das streng formale Recht kennt gar keinen Gegensatz zwischen Willen und Wort und keine Möglichkeit eines Widerspruchs zwischen beiden; man wird nicht strenger behaftet, als das Wort reicht, aber man wird auch unnachsichtig beim Wort genommen, das Recht wird nach dem Wort und nur nach diesem bemessen. Heissen wir dieses den äussern Rechtsformalismus, so besteht dagegen der innere in der „Rechtsplastik“, womit das Volk das Recht und die Rechtssätze plastisch denkt und ausspricht, d. h. in einer Weise, die aus concreten sinnlichen Formen und Erscheinungen ein möglichst originelles Bild schafft, welches eben darum dem Gedächtniss eingepägt bleibt. Klassisches Beispiel für die Sprache dieser Rechtsplastik bilden die Weisthümer des Mittelalters. Alle diese Momente erscheinen mit sicherer Hand in's Detail ausgeführt, der neue Gedanke schafft sich auch seine eigenen technischen Ausdrücke, wie neben „Rechtsformalismus“ und „Rechtsplastik“ z. B. die „Rechtsschablone“, als formalistische Bestimmung betr. Zeit, Werth von Wort und That gegenüber dem Willen und Schadensersatz, anzuführen ist. Wir begegnen also in dieser allgemeinen Rechtslehre nicht etwa aphoristisch hingeworfenen Gedanken, sondern die neue Auffassung kleidet sich überall in eine eindringliche Erörterung und möglichst bestimmte Formulierung des gefundenen Resultates. So wird sich auch der Institutionist, während er bei der Lektüre allgemeiner Ausführungen von weniger sicherer Zeichnung Gefahr läuft, sich in's Unklare zu verlieren, leicht mit diesen philosophischen Problemen vertraut machen, und darin liegt ein Anfang einer neuen Art des Rechtsunterrichtes, dem wir vor allem eine glückliche Weiterbildung wünschen möchten. Die Jurisprudenz auf dem Katheder und im Lehrbuch darf nicht, wie dies oft fälschlich als das einzig stichhaltige Kriterium der Gründlichkeit be-

trachtet wird, zu einer blossen Mittheilung von Regeln herabsinken, deren Auswendiglernen der Student für Praxis und Examen als nothwendig zu betrachten hätte, sie soll auch die Rechtsgeschichte nicht bloß als Dienerin für Interpretation und Dogmatik nebenher laufen lassen, sondern gerade dem Lernenden ist es nothwendig, dass ihm eine Anregung geboten wird, die ihn von vornherein über das Brodstudium hinaus auf die eigentlichst wissenschaftlichen Ziele hinweist. Und dieses Ziel lässt sich am sichersten erreichen durch die philosophische Darstellung einer allgemeinen Rechtslehre, welche, gleich entfernt von den unfruchtbaren Spekulationen des Naturrechts wie von den geistlosen Zusammenstellungen historischer Thatsachen, aus der Geschichte und ihren Lehren heraus das Wesen des Rechts nach den Seiten seines Charakters und seiner Bedeutung und Entwicklung darlegt. Der Rechtsformalismus, die Rechtsschablone und Rechtsplastik Heuslers sind Elemente, welche weit über das Privatrecht hinausreichen. Schuf sich Heusler damit die Grundlage zur Darstellung der Rechtsbildung speziell für das mittelalterliche Recht, so war er hiezu genöthigt wegen des Mangels an Vorarbeiten in dieser Richtung. Das aber ist gerade die wahre Fruchtbarkeit der Erfassung der innersten Natur eines bestimmten Stoffes, dass daraus die allgemeinen Lehren wie von selbst hervorwachsen und von dem Besonderen sich scheiden, um eine intellektuelle Herrschaft anzutreten, von deren Umfang der Forscher selber sich vielleicht zu Anfang seiner Untersuchungen keine adäquate Vorstellung gemacht hat.

Dass die Detailforschung aus Heuslers Werk mannigfaltige Förderung schöpft, haben wir bereits oben berührt, und eine Reihe weiterer wichtiger Resultate lässt uns für die einzelnen Institute des Privatrechts der nächste Band voraussehen. Möge er bald sich in glücklicher Vollendung dem ersten anreihen! H u b e r.
